

Factsheet zum Kernthema Kindesschutz

Ziel und Zweck des Factsheets

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kindesschutz sein. Ein gemeinsam geteiltes Verständnis, was Kindesschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kindesschutz.

Definition und Ziel des Kindesschutzes

Der «Kindesschutz» ist aus dem Begriff Kindeswohl abzuleiten. Ziel des Kindesschutzes ist immer die Abwendung einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls, wenn sorgberechtigte Personen ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben nicht wahrnehmen können.¹

Kindeswohl – was ist das?

Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichend Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtsamkeit, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.



Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potentialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird. In rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.² Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat. Unerheblich sind die Ursachen der Gefährdung: Sie können in den Anlagen oder in mangelnden Ressourcen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

Vernachlässigung

Nichterfüllen kindlicher Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege), Aufsicht (Betreuung, Schutz vor Gefahren) und Anregung (zur motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung).

Psychische Gefährdung

Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Ablehnung, Drohung, Beschimpfung, Blossenstellung, Demütigung, Verachtung, Abwertung, Isolation oder Nichtbeachtung. Das Miterleben elterlicher Paargewalt und die Instrumentalisierung von Kindern in eskalierenden Elternkonflikten gelten aktuell als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Misshandlung

Schläge und andere gewaltsame Handlungen wie Verbrennen, Würgen, Schütteln, Verbrühen sowie weibliche Genitalverstümmelung.

Sexueller Missbrauch

Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird ohne dessen Einverständnis, oder der das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht willentlich zustimmen kann.

¹ Kantonales Jugendamt (2014): Freiwillige Kindesschutzfälle – ein Leitfaden für Mitarbeitende der bernischen Sozialdienste.

² Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage).

Akute Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte³, die auf sofortigen Handlungsbedarf hindeuten:

- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Eine Betreuungsperson verweigert der Fachperson den Zugang zum Kind oder der Aufenthaltsort des Kindes ist

unbekannt oder es gibt Anhaltspunkte, dass das Kind in den nächsten Tagen an einen unbekannten Ort gebracht wird.

- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Das Kind weigert sich nach Hause zu gehen und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung ist umgehend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu kontaktieren.

Zahlen und Fakten

Verlässliche Zahlen zum Ausmass von Kindeswohlgefährdung fehlen in der Schweiz weitgehend und es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen: Gefährdungen des Kindeswohls sind häufiger, als dies viele wahrhaben wollen.



Im Bereich des behördlichen Kindesschutzes besteht gemäss einer Untersuchung aus dem Jahr 2006⁴ in der Mehrheit (70%) der untersuchten Fälle psychische Gefährdung (Konflikt unter Erwachsenen). An zweiter Stelle (15%) steht die Vernachlässigung des Kindes, gefolgt von physischen Misshandlungen (6%) und sexuellem Missbrauch (3%). Im Kanton Bern

wurden 2016 für 5996 Kinder Schutzmassnahmen errichtet.⁵

Im Bereich der ambulanten und stationären Behandlungen an einer Kinderklinik sind die Anteile an den Gefährdungsformen bei gesamthaft 1575 Meldungen im Jahr 2016⁶ wie folgt verteilt: 23% physische Misshandlung, 37% psychische Gefährdung, 20% sexueller Missbrauch, 20% Vernachlässigung. Jedes sechste gemeldete Kind ist jünger als ein Jahr, knapp die Hälfte aller gemeldeten Kinder ist jünger als sechs Jahre. Insgesamt sind 44% Knaben und 56% Mädchen betroffen. Die Gefährdung findet praktisch immer im Familienrahmen statt.

Ausmass

- Gemäss Schätzungen sind 5 bis 10% aller in Deutschland lebender Kinder von Vernachlässigung betroffen.⁷
- 10 bis 30% aller Kinder und Jugendlichen erleben im Verlauf ihrer Kindheit psychische Gefährdung in Form von elterlicher Paargewalt. 30 bis 60% dieser betroffenen Kinder werden direkt angegriffen.⁸
- Gemäss Schätzungen werden mindestens jedes fünfte Mädchen und jeder zehnte Junge Opfer sexueller Übergriffe, bevor sie 18 Jahre alt sind.⁹
- Die verschiedenen Gefährdungsformen (physisch, körperlich, sexuell) sowie Vernachlässigung treten häufig kombiniert auf. Das isolierte Vorkommen einer einzigen Gefährdungsform ist eher selten.¹⁰

Folgen

Neben den unmittelbaren Verletzungen erhöhen belastende Erfahrungen im Zusammenhang mit Vernachlässigung sowie physischer und psychischer Gewalt deutlich die Vulnerabilität für eine Reihe psychischer bzw. psychomotorischer sowie auch körperlicher Erkrankungen im Erwachsenenalter (u.a. Angstzustände, Depressionen, Suchtverhalten, Essstörungen). Weiter treten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung gehäuft Entwicklungsverzögerungen, schulische Probleme sowie Störungen des Sozialverhaltens auf. Schliesslich verweisen Längsschnittstudien auf eine nicht vernachlässigbare Rate intergenerationaler Weitergabe bei innerfamiliärer Gewalt.¹¹

³ Hauri, Andrea; Jud, Andreas; Lätsch, David & Rosch, Daniel (2016): Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindesschutz. In: Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.) Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute, Bern: Haupt. (S. 590–627).

⁴ Voll, Peter (2006): Wenn Kinder mit Behörden gross werden – Probleme und Prozesse im zivilrechtlichen Kindesschutz. Soziale Sicherheit CHSS 5/2006

⁵ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES: KOKES-Statistik 2016. Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2016.

⁶ Wopman, Markus (2017): Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie – Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken. Baden: ssp.

⁷ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Schweizer Eidgenossenschaft.

⁸ Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2015): Informationsblatt «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche». Bern: EBG.

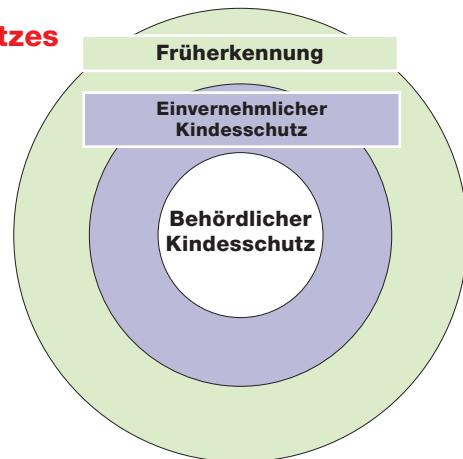
⁹ Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin & Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: UBS Optimus Foundation.

¹⁰ Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener, Günther, Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag.

¹¹ Kindler, Heinz. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Kavemann B. & Kreyssig U. (Hrsg.), Handbuch Kinder und häusliche Gewalt (3. aktualisierte und überarbeitete Aufl.). Wiesbaden: Springer.

Handlungsebenen des umfassenden Kinderschutzes

Das Unterscheidungskriterium zwischen einvernehmlichem und behördlichem Kinderschutz ist nicht die Intensität der Gefahrenlage, sondern die Frage, inwieweit die Sorgeberechtigten Kooperationsfähigkeit, -bereitschaft und -möglichkeit aufweisen: Sind die Sorgeberechtigten mit fachlicher Unterstützung in der Lage, für Abhilfe der Kindeswohlgefährdung zu sorgen, darf keine behördliche Massnahme angeordnet werden (Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip). **Behördlicher Kinderschutz** setzt dann ein, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung unternehmen wollen oder können.



Im Kinderschutz ist die **Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** zu einer zunehmend wichtigen Handlungsmaxime geworden. Ziel der Früherkennung ist, Kinder und Jugendliche, die in ihrer psychischen, physischen oder sexuellen Entwicklung gefährdet sind, erstens frühzeitig und gezielt zu erfassen und zweitens die Sorgeberechtigten mit angemes-

senen und koordinierten Hilfeleistungen zu unterstützen. In Zusammenhang mit der Früherkennung besteht die Aussicht, dass mit niederschweligen Hilfen die Erziehungs-, Betreuungs- und Schutzaufgaben soweit gestärkt werden, dass einschneidendere Massnahmen vermieden werden können.



Informationsaustausch zwischen Fachpersonen

Verlässliche Netzwerke und verbindliche Anlaufstellen sind für einen funktionierenden Kinderschutz unerlässlich. Erfolgreiche Kooperation ist auf gegenseitige Information angewiesen. Das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre und Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs. 1 und 2 BV) setzt

der behördlichen Datenbearbeitung grundsätzlich eine Schranke. Es gibt nur zwei Wege, die einen Informationsaustausch persönlicher Daten legitimieren: 1. Einwilligung, 2. gesetzliche Grundlage/Amtshilfe.

Bereich Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an eine Fachstelle nur im Einverständnis mit den Betroffenen.
- **Ausnahme:** Keine! Sonst:

Im Bereich der Früherkennung und des einvernehmlichen Kinderschutzes ist ein Informationsaustausch zwischen Fachstellen nur im Einverständnis mit den Betroffenen möglich. Vor dem Hintergrund, dass Unterstützungsleistungen nur dann erfolgsversprechend sind, wenn sie von Sorgeberechtigten als sinnvoll beurteilt werden, lässt sich dies nicht nur als Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit, sondern auch aus fachlicher Sicht begründen. Es empfiehlt sich, die Einwilligung als Prozess zu betrachten: Eine Einwilligung seitens der Sorgeberechtigten liegt unter Umständen nicht immer sofort vor, sondern muss im Gespräch und in der Begegnung erst erarbeitet und sichergestellt werden. Weiter beeinflusst eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner untereinander erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen.

Bereich behördlicher Kinderschutz

- **Grundsatz:** Informationsweitergabe an die KESB allenfalls gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Betroffenen (Transparenzgebot)
- **Ausnahme des Transparenzgebotes:** akute Kindeswohlgefährdung

Im Bereich des behördlichen Kinderschutzes regeln die Melderechte (Art. 443 Abs. 1 ZGB und Art. 364 StGB) und -pflichten (Art. 443 Abs. 2 ZGB) die Datenweitergabe an die KESB:

- Jede Person, die von einer Kindeswohlgefährdung Kenntnis hat, kann bei der KESB eine Gefährdungsmeldung machen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB).
- Personen in amtlicher Tätigkeit (u.a. Schulbehörden, Lehrpersonen, Mitarbeitende auf Beratungsstellen) sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn eine Person hilfebedürftig erscheint. Keine Meldepflicht besteht für Personen, die zugleich dem Berufsgeheimnis unterliegen.
- Personen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, sind meldeberechtigt, wenn sie sich vorgängig von ihrer Schweigepflicht befreien lassen.
- Die Befreiung von der Schweigepflicht ist nicht notwendig, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass ein Kind von einer Straftat betroffen ist¹².

Ein Melderecht bzw. eine Meldepflicht besteht, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint. Damit wird der meldenden Personen ein gewisses Ermessen eingeräumt. Sie kann nach der eigenen Wahrnehmung der Situation entscheiden, ob eine meldepflichtige Gefährdung vorliegt. Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die eine behördliche Massnahme erfordert, entscheidet dann die KESB.

¹² Vgl. Art. 364 StGB sowie Art. 453 ZGB.

Wer hat welche Aufgabe?

Gut gestaltete Übergänge zu weitergehenden Hilfen setzen Wissen über den Auftrag anderer Berufsgruppen voraus. Die folgende Zusammenstellung gibt eine nicht abschliessende Übersicht über ausgewählte Akteure im Bereich Kinderschutz.

Früherkennung

- **Hebammen, Kita-Leitende, Lehrpersonen und weitere Fachpersonen** ermöglichen durch frühzeitige Wahrnehmung und Einschätzung von ersten Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie durch allfällige Inanspruchnahme einer Fachberatung die angemessene und koordinierte Unterstützung für das Kind und deren Eltern.



Früherkennung und einvernehmlicher Kinderschutz

- **Sozialdienste:** Bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung umfasst die präventive Beratung der Sozialdienste die Risikoeinschätzung und Ausarbeitung eines Hilfeplans. Ziel in Zusammenarbeit mit den Betroffenen ist die Stärkung der Erziehungs-kompetenzen der Sorgberechtigten, die Förderung der Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung zur Selbsthilfe durch Erschliessung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen.
- **Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** hat den Auftrag, Auffälligkeiten, die eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen, mit den Eltern einen Hilfeplan zu erarbeiten und diese in der Umsetzung zu begleiten. Je nach Unterstützungsbedarf triagiert sie die Eltern ergänzend an spezialisierte Fachstellen. Ziel ist, die Erziehungs- und Betreuungskompetenzen der Eltern so früh wie möglich zu stärken.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische Versorgung ab dem frühen Kindesalter bis ins Erwachsenenalter sicher. Bei Gefährdungssituationen bietet die Erziehungsberatung i.S. des einvernehmlichen Kinderschutzes Beratung in Erziehungsfragen an und stärkt die Erziehungskompetenzen der Eltern. In Kooperation mit den Eltern vernetzt sie sich mit den Helfersystemen, um für das Kind bzw. der/die Jugendliche geeignete Kontextbedingungen zu schaffen.
- **Schulsozialarbeit** verbindet die Schule mit der Sozialarbeit und bietet für alle Beteiligten niederschwellig Unterstützung und Beratung unter anderem bei möglicher Kindeswohlgefährdung. Ziel ist nach einer Ersteinschätzung das Erschliessen angemessener und koordinierter Unterstützungsleistungen.
- **Ärztinnen und Ärzte** thematisieren bei Verdachts- und Risikosituationen weitergehende Hilfen mit den Betroffenen und ebnen den Weg zu den Unterstützungsleistungen.

Behördlicher Kinderschutz

- **KESB:** Nehmen Eltern das Angebot weiterführender Beratung nicht in Anspruch, verweigern die Kooperation oder besteht eine akute Gefährdungssituation, ist eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angezeigt. Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung trifft die KESB Abklärungen und prüft, ob und welche weiteren Hilfen für das Kind erforderlich sind, um die Gefährdungssituation abzuwenden.

Übergeordnete Fachberatung

- **KESB:** Steht eine (Fach-) Person vor der Frage, ob in der konkreten Situation eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, ist mit der zuständigen KESB Kontakt aufzunehmen. Die KESB hat hinsichtlich Gefährdungsmeldung eine beratende Funktion und kann eine anonyme Fallbesprechung vornehmen, ohne ein Verfahren zu eröffnen.
- **Fil rouge** ist ein interdisziplinäres, kostenloses Beratungsangebot und bietet Fachpersonen die Möglichkeit, komplexe Fälle in einer umfassenden Weise zu besprechen und Klarheit bezüglich der nächsten Schritte zu erlangen.
- **Kinderschutzgruppe Inselspital:** Neben der Abklärung von Kindern, die gesichert oder vermutlich Opfer einer Misshandlung oder eines Missbrauchs wurden oder gefährdet sind, bietet die Kinderschutzgruppe entsprechende telefonische Beratung für Fachpersonen und Betroffene.
- **Mütter- und Väterberatung Kanton Bern** coacht Fachpersonen im Frühbereich (0–5 Jahre) kostenlos in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung sowie im Einleiten weiterer Schritte (4-Augen-Prinzip). Bei Bedarf kann eine Coaching-Person für das Triage-Gespräch mit den Eltern beigezogen werden.
- **Kantonale Erziehungsberatungsstellen:** Auf den Erziehungsberatungsstellen arbeiten Kinder- und Jugendpsycholog/innen mit universitärem Abschluss und Zusatzausbildung in Beratung und Therapie. Sie sind inhaltlich spezialisiert im Bereich Entwicklungspsychologie. Die Mitarbeitenden der Erziehungsberatung arbeiten auch als Sachverständige im Auftrag der KESB und der Gerichte, beurteilen in diesem Kontext Gefährdungssituationen und machen Empfehlungen an die Behörde. Bei Fragen zum Kindeswohl und seiner Gefährdung stehen sie Eltern sowie Fachpersonen aus dem Kleinkinderbereich, Lehrpersonen und SozialarbeiterInnen beraterisch zur Verfügung. Den Lehrpersonen aus Kindergärten und Schulen, den Sozialdiensten, der KESB und den Gerichten bieten sie auch konsiliarische Besprechungen an.